

## DTV-Reihe: Recht in der Praxis

### 4. Nutzungsgebühren für die Übertragung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen in Beherbergungsbetrieben

Ein Fernsehgerät in der Ferienwohnung, im Ferienhaus im Privatzimmer oder im Hotelzimmer gehört heute zum Standard einer jeden Ferienunterkunft. Der Vermieter der Unterkunft muss für das Bereithalten von Fernsehgeräten oder auch Rundfunkgeräten einen Rundfunkbeitrag bezahlen, das ist allgemein bekannt. Viele Vermieter wissen jedoch nicht, dass darüber hinaus Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften (GEMA, GVL, ZWF, VG Wort, VG Media) fällig werden können.

#### **I. Was ist der Unterschied zwischen dem Beitragsservice (vormals GEZ) und GEMA, VG Media usw.?**

Der Beitragsservice (vormals GEZ) wurde von den Landesrundfunkanstalten mit der Einziehung von Gebühren für das Bereithalten von Rundfunk- und Fernsehgeräten in Ferienunterkünften zum Empfang von Rundfunk und Fernsehsendungen der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten beauftragt. Rechtsgrundlage für den Gebührenanspruch ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Die Verwertungsgesellschaften allen voran die GEMA (GVL, ZWF, VG Wort) und die VG Media nehmen als staatlich anerkannte Treuhänder Nutzungsvergütungen für die Nutzung urheberrechtlich und leistungsschutzrechtlich geschützter Werke ihrer Mitglieder wahr.

#### **II. Wann besteht ein Gebührenanspruch?**

Ein Vermieter, der seinen Gästen Radio- und Fernsehgeräte in seiner Ferienunterkunft (Hotel-, Gästezimmer, Ferienwohnungen, -häuser) zur Verfügung stellt und über eine zentrale Empfangseinrichtung, Rundfunk- und Fernsehsendungen in die Ferienunterkunft weiterleitet, muss nach §§ 20, 20b UrheberrechtsG eine Nutzungsvergütung an die Verwertungsgesellschaften für Urheber- und Leistungsschutzrechte zahlen. Durch das Weiterleiten von Rundfunk- und Fernsehsendungen durch Verteileranlagen in Ferienunterkünften werden urheberrechtlich geschützte Werke einem unbegrenzten Publikum zugänglich gemacht. Für dieses „Öffentlich machen“ urheberrechtlich geschützter Werke, besteht ein urheberrechtlicher Vergütungsanspruch, der von den fünf Verwertungsgesellschaften (GEMA, GVL, ZWF, VG Wort und VG Media) als Treuhänder für die berechtigten Sendeunternehmen erhoben wird.

### III. Die Rechtsprechung

#### **Grundlegend: BGH-Urteil vom 08.07.1993 – Az: I ZR 124/91**

Die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterübertragung von Rundfunksendungen geschützter Werke über eine hauseigene Verteileranlage unterfällt dem Senderecht, weil die Werke dabei mit Hilfe einer "ähnlichen technischen Einrichtung" im Sinne des § 20 UrhG einer Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ob eine öffentliche Wiedergabe vorliegt, kann nicht nach technischen Kriterien beurteilt werden, sondern nur aufgrund einer wertenden Betrachtung. Hiernach ist Verwerter einer Sendung und damit Werknutzer immer derjenige, der sich nach einer wertenden Betrachtung der vorhandenen technischen Mittel bedient, um das Werk in seinem eigenen Interesse einer Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

#### **So auch der Europäische Gerichtshofs (EuGH) in seinem Urteil vom 07.12.2006, Az: C-306/05**

Die Verbreitung eines Sendesignals über einen in einem Hotelzimmer aufgestellten Fernsehapparat ist eine gebührenpflichtige öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 der EU-Richtlinie 2001/29/EG. Der Vergütungsanspruch der Verwertungsgesellschaften besteht unabhängig davon, auf welchem technischen Weg die Fernsehgeräte mit Fernsehprogrammen versorgt sind.

Für eine öffentliche Wiedergabe reicht es aus, dass sich in Hotelzimmern eine unbestimmte Anzahl möglicher Zuschauer aufhält, wobei auch der häufige Wechsel der Hotelgäste zu berücksichtigen ist. Dem steht der private Charakter eines Hotelzimmers nicht entgegen. Entscheidend ist vielmehr, dass ein Hotelier mit dem zur Verfügung stellen von Fernsehprogrammen ein eigenes wirtschaftliches Interesse verfolgt.

Angesichts dieser kommerziellen Interessen ist es unerheblich auf welchem technischen Weg die Weiterleitung erfolgt.

#### **Streitig war bisher ein Gebührenanspruch der VG Media bei der Weiterleitung von Rundfunk- und Fernsehsendungen in Hotelzimmer durch Kabelempfang:**

#### **Urteil des OLG Hamm vom 04.09.2007, Az: 4 U 38/07**

Nach Auffassung des OLG sind auch kabelversorgte Ferienunterkünfte verpflichtet, einen Lizenzvertrag mit der VG Media zu schließen und Lizenzentgelte zu zahlen. Es ist von einer Werknutzung durch öffentliche Wiedergabe auszugehen, wenn ein Hotelier seinen Gästen Fernsehgeräte zum Empfang von Sendungen zur Verfügung stellt. Für eine

öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 15 Abs. 3 UrhG reicht es aus, dass der Hotelier die Fernsehsendungen einem wechselnden Personenkreis zum Empfang zur Verfügung stellt und dabei ein eigenes wirtschaftliches Interesse verfolgt, das sich in höheren Zimmerpreisen widerspiegeln kann. Daher ist es unerheblich, auf welchem technischen Weg die zur Verfügung gestellten Fernsehgeräte versorgt werden.

Das OLG bezieht sich in seiner Entscheidung auf die o.g. Urteil des EUGH und des BGH.

***Das Urteil des OLG Hamm wurde vom Bundesgerichtshof inzwischen aufgehoben.***

[Der BGH hat in seinem Urteil vom 12.11.2009, Az: I ZR 160/07 entschieden:](#)

Im Falle einer Kabelweitersendung im Sinne der §§ 87 Abs. 1 Nr. 1 Fall 1, 20 UrhG ist allein derjenige Sender, der darüber entscheidet, welche Funksendungen in das Kabel eingespeist und an eine Öffentlichkeit weitergeleitet werden. Derjenige, der nur die hierfür erforderlichen technischen Vorrichtungen bereitstellt und betreibt, ist nicht Sender i. S. v. o.g. Vorschriften. Überträgt der Betreiber eines Kabelnetzes Funksendungen durch Einspeisung in eine Kabelanlage aufgrund einer eigenen Entscheidung und nicht lediglich als Dienstleister beim Signaltransport, weiter, sendet er selbst und ist dafür selbst urheberrechtlich verantwortlich.

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall hatte ein Hotelier mit dem Kabelnetzbetreiber Tele Columbus zur Versorgung seiner Gästezimmer mit Fernsehprogrammen einem Kabelanschlussvertrag abgeschlossen. Demnach wurden die Programmsignale von Tele Columbus ab der Grundstücksgrenze in die hausinterne Verteileranlage und in die Hotelzimmer weitergeleitet. Damit lag die Entscheidung, welche Programme in das Verteilernetz des Hotels eingespeist und an die Fernsehgeräte in den Hotelzimmern weitergeleitet werden, beim Kabelnetzbetreiber Tele Columbus. Die Sendesignale erhielt Tele Columbus von dem überregionalen Kabelnetzbetreiber ish GmbH, die ihrerseits durch einen Regio-Vertrag mit der VG Media zur Kabelweiterleitung an Dritte berechtigt war. Der Hotelier stellte lediglich die Fernsehgeräte zum Empfang bereit.

Dies für sich allein kann jedoch nach Auffassung des BGH keinen urheberrechtlichen Gebührenanspruch der VG Media begründen.

**[Inhaber von Beherbergungsbetrieben, die den Betrieb des Hausverteilernetzes an eine Kabelnetzbetreiber übertragen haben und somit nicht „Sender“ sind, sollten sich daher von ihrem Kabelnetzbetreiber bestätigen lassen, dass ein](#)**

## **Signallieferungsvertrag besteht, der auch das Recht zur Weiterleitung der Rundfunk- und Fernsehsignale an Dritte (hier: Hotel) beinhaltet.**

Ein Anspruch der Verwertungsgesellschaften auf eine Nutzungsgebühr besteht nicht, wenn im Nutzungsvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft und dem Kabelnetzbetreiber sowie im Nutzungsvertrag zwischen dem Kabelnetzbetreiber und dem Beherbergungsbetrieb ein Weitersendungsrecht vereinbart wurde.

Die BGH-Entscheidung trifft jedoch keine Aussage zur Gebührenpflicht bei der Weiterleitung von Rundfunk- und Fernsehsignalen über Hausverteileranlagen, die vom Hotelier selbst betrieben werden. Hier ist entscheidend, wer darüber entscheidet, welche Programme in das Netz eingespeist und in die Hotelzimmer weitergeleitet werden. Dies ist bei einer vom Beherbergungsbetrieb betriebenen Verteileranlage der Hotelier.

Ein urheberrechtlicher Gebührenanspruch der Verwertungsgesellschaft ist in diesem Fall somit begründet.

### **III. Die Verwertungsgesellschaften**

Für die Weiterleitung von Rundfunk- und Fernsehsendungen in Ferienunterkünften machen folgende Verwertungsgesellschaften Nutzungsgebühren geltend: Die **GEMA** vertritt die Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverlage. Die **GVL** ist die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten der Interpreten, Musiker, Tonträgerhersteller. Die GEMA übernimmt für die GVL das Gebühreninkasso.

Die **ZWF** (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen) ist ein Zusammenschluss von mehreren Verwertungsgesellschaften im Filmurheberbereich (VG Bild-Kunst, GÜFA, GWFF, VFF, VGF, AGICOA) und vertritt die Rechte der in- und ausländischen Filmhersteller sowie Film- und Bildurheber. Das Inkasso der Nutzungsentgelte erfolgt ebenfalls durch die GEMA.

Die **VG Wort** nimmt die Rechte für jede persönliche Darbietung eines Sprachwerkes wahr. Die VG Wort hat das Inkasso für die öffentliche Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen auf die GEMA übertragen.

Die **VG Media** vertritt die Urheber- und Leistungsschutzrechte „für die analoge Weiterleitung von privaten Fernsehunternehmen wie zum Beispiel RTL, Sat 1, Pro 7, VOX und 53 privaten Hörfunkunternehmen wahr. Die VG Media hat die Lizenzierung der von ihr wahr genommenen Rechte im Jahre 2010 auf die GEMA übertragen.

#### IV. Zur Höhe des Gebührenanspruchs

In 2010 beträgt die Gebührenbelastung der Beherbergungsbetriebe die Jahresgebühr pro Unterkunft (Zimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, usw.)

Wer hat Anspruch?	Betrag	20 % Rabatt für Mitglieder der DEHOGA	Wer stellt Rechnung?
GEMA	4,50 €	3,60 €	GEMA
GVL	2,20 €	1,76 €	Inkasso GEMA
ZWF	7,50 €	6,00 €	Inkasso GEMA
VG WORT	2,00 €	1,60 €	Inkasso GEMA
VG MEDIA	6,80 €	4,60 €	Inkasso GEMA
<b>GESAMT</b>	<b>23,00 €</b>	<b>17,16 €</b>	

#### V. Wann verjähren Nutzungsgebühren?

Die Verjährung wegen Verletzung des Urheberrechtes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Rechtes richtet sich nach § 102 UrhG. Danach gelten die allgemeinen Verjährungsvorschriften des § 195 ff BGB, wonach der Anspruch innerhalb von 3 Jahren, nach § 199 Abs. 3 und 4 BGB spätestens nach Ablauf der Höchstfrist von 10 Jahren nach der Anspruchsentstehung verjährt.

Der Vermieter hat gegenüber den Verwertungsgesellschaften eine Auskunftspflicht über die Anzahl der relevanten Ferienunterkünfte.